



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 53

Freitag, 22. Mai

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden 415

Richtlinie für die Kunst- und Kulturförderung im Landkreis Aurich 416

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 der Stadt Wiesmoor (Eckbereich Hauptstraße / Kastanienstraße) 418

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 06.05.2020 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung gemäß § 33 EigBetrVO für die Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden für das Jahr 2018 Entlastung erteilt hat.

Der Landkreis Aurich hat beschlossen, den Bilanzverlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 in Höhe von 15.162,54 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 13.12.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 137 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 beim Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität

tät und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.05.2020 bis 03.06.2020 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 15.05.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Richtlinie für die Kunst- und Kulturförderung im Landkreis Aurich

Der Landkreis Aurich fühlt sich der Kunst und Kultur verpflichtet und fördert im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge freie und öffentlich zugängliche kulturelle und künstlerische Projekte durch freiwillige Leistungen an Dritte. Ziel der Förderung ist es, die Kunst- und Kulturlandschaft im Landkreis Aurich zu sichern, breit und variationsreich zu fächern und damit zur Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner, Besucherinnen und Besucher durch die Erlebbarkeit von Kultur beizutragen.

➤ Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind vorrangig gemeinnützige Vereine und andere privatrechtliche Träger, die im Wesentlichen kulturelle Projekte durchführen und nicht gewinnorientiert arbeiten. Die Antragstellerinnen müssen ihren Hauptsitz im Landkreis Aurich haben.

➤ Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind künstlerische sowie kulturelle, nicht kommerzielle Projektvorhaben, die sich an unterschiedliche Zielgruppen, insbesondere an Kinder und Jugendliche richten bzw. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und sich dem o.g. Ziel verpflichtet fühlen. Laufende Vereinsarbeit ist ebenso wenig förderfähig wie rein gewerbliche Projektvorhaben. Das Projekt muss gemeindeübergreifend und im Gebiet des Landkreises Aurich angelegt sein. Dabei können insbesondere Projekte aus folgenden Sparten gefördert werden:

- Amateurtheater und professionelles, freies Theater
- Theater- und Tanzpädagogik
- Musik
- Bildende Kunst
- Literatur
- Heimatpflege
- Kulturelle Bildung
- Pflege des kulturellen Gedächtnisses
- Förderung von Inklusion und Integration
- Förderung von interkulturellem und interreligiösem Dialog

➤ **Wie und in welcher Höhe wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Fördersumme für ein Projekt beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 5.000 €. Die Eigenbeteiligung liegt somit bei mind. 25 %.

Die ProjektnehmerInnen verpflichten sich, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dieses sollte mindestens durch einen Presseartikel und einer Veröffentlichung auf der eigenen Homepage erfolgen. Wünschenswert wäre zudem der Hinweis über Sozial Media, sofern möglich.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nach Projektabschluss durch Veranstaltungsnachweise, Originalbelege, Nachweise über die Veröffentlichung und beteiligte Personen oder durch vergleichbare Belege nachzuweisen. Im Falle von Minderausgaben ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Entstandene Mehrausgaben führen nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

Budgetverschiebungen innerhalb des Projektes sind möglich und sind lediglich im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen. Ein Projektzusammenhang muss hierbei weiterhin gewährleistet sein.

➤ **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Anträge für das Kalenderjahr sollen schriftlich bis zum 31.12. für das Folgejahr beim Landkreis Aurich, Schulamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich eingereicht werden. Nachläufer werden als fristgerecht behandelt, sofern noch Kulturfördermittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausführliche Projektbeschreibung (Inhalt und Zielsetzung des Projektes, Synergieeffekte mit anderen Projekten, vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit, Bedeutung des Projektes)
- Vollständiger Finanzierungsplan

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses treffen die politischen Gremien des Landkreises Aurich.

➤ **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landkreis Aurich, Schulamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Tel.-Nr. 04941-164000 / 04941-164001 oder unter der Internetseite <http://www.landkreis-aurich.de>.

➤ **Inkrafttreten**

Die Richtlinie für die Kunst- und Kulturförderung im Landkreis Aurich tritt mit Beschluss des Kreistages vom 06.05.2020 am 01.01.2021 in Kraft.

Aurich, 18.05.2020

Landkreis Aurich

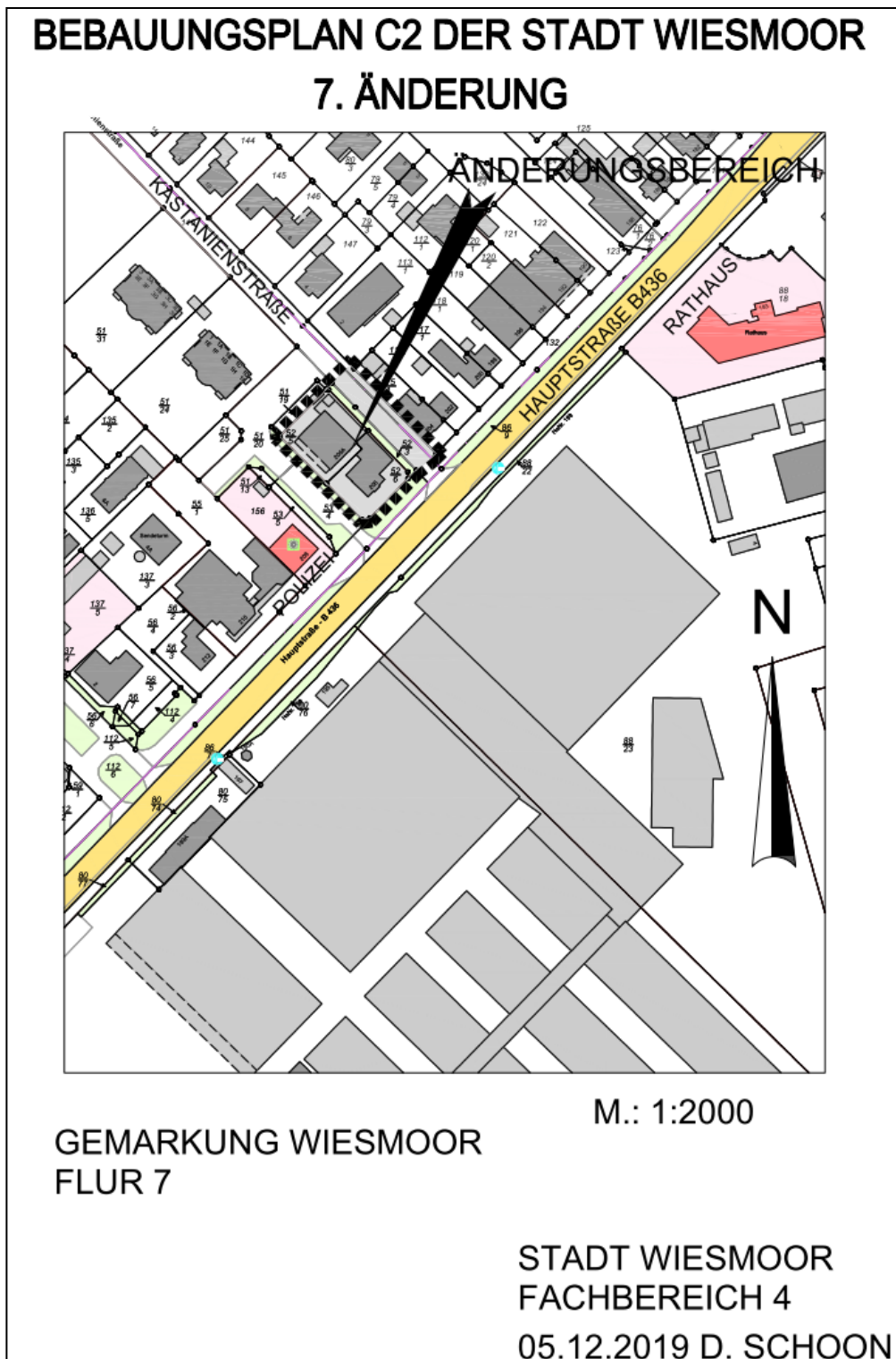
In Vertretung
Dr. Puchert
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 der Stadt Wiesmoor (Eckbereich Hauptstraße / Kastanienstraße)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2020 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.C 2 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, 18.05.2020

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.